



Satzung

Bonito

Verein für Unterwassersport e.V.

Schorndorf

VR 280 235 beim AG Stuttgart

Stand: 03.07.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaften	3
§ 2 Zweck des Vereins	4
§ 3 Geschäftsjahr	5
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	8
§ 6 Organe	9
§ 7 Der Vorstand	10
§ 8 Mitgliederversammlung	11
§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	12
§ 10 Haftung des Vereins	13
§ 11 Qualifikation zum Tauchsport	14
§ 12 Jugend	15

§ 1 Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein trägt den Namen BONITO, Verein für Unterwassersport e.V., Schorndorf.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und wird dies beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät,
- b) des Flossenschwimmens,
- c) des Unterwasser-Ballspiels,
- d) der Unterwasserfotografie,
- e) der mit dem Vereinszweck a) bis d) im Zusammenhang stehenden Wissenschaft,
- f) die Durchführung gemeinsamer Ausfahrten an für die Ausübung der im Vereinszweck liegenden Sportarten geeigneter Gewässer,
- g) die Jugendarbeit,
- h) der Pflege von Auslandsbeziehungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keinen anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen bei der Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.

(6) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Das gleiche gilt bei der Auflösung des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein setzt sich zusammen aus

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. fördernden Mitgliedern,
- c. jugendlichen Mitgliedern,
- d. Ehrenmitgliedern.

Zu a.:

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Zu b.:

Fördernde Mitglieder haben nicht das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ausnahmen werden von den jeweiligen Organisatoren und der Vorstandschaft gewährt. Sie besitzen aktives Wahlrecht.

Zu c.:

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem solche, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung/Studium befinden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und besitzen ab 16 Jahren ein aktives Wahlrecht. Ab 18 Jahren besitzen sie zudem das passive Wahlrecht. Sie bilden die Jugendorganisation des Vereins.

Zu d.:

Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch den fördernden Mitgliedern zugeordnet werden.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens zum 01. November des Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung beziehungsweise gegen die Vereinsordnungen,
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(7) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Sie besitzt keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) einen Jahresbeitrag.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse, insbesondere der Jugendausschuss,
- die Jugendvollversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart und
- dem erweiterten Vorstand, hierunter
- der Jugendleiter.

(2) Über die Mitglieder des erweiterten Vorstands, deren Kompetenzen und Zuständigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

(4) Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(6) Der Vorstand setzt seine Vereinsordnung selbst fest.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

(8) Der Vorstand ist befugt über eine Summe in Höhe von 10.000,00 € je Einzelinvestition zu verfügen, ohne, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 7 hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Vereinsmitglieder ist der Vorstand im Sinne des § 7 zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(2) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen zuvor durch Rundmail, Aushang im Vereinsheim, Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder sonstiger, jedem Mitglied zugänglicher Weise. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer oder der Kassenwart.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Vorlage des Jahresberichts und der Abrechnung
- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- d) Beschlussfassung über Anträge,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- f) Neuwahlen.

(4) Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt, es sei denn diese ist nicht beschlussfähig. In diesem Fall erfolgt die Wahl des Jugendleiters durch die Mitgliederversammlung.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand im Sinne des § 7 mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Wassersports im Rahmen der im § 2 genannten Vereinszwecke zu übereignen.

§ 10 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen und Gerätschaften entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung Beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Qualifikation zum Tauchsport

Jedes Mitglied, das am aktiven Sport innerhalb des Vereins teilnimmt, soll die Prüfung für das Tauchsportabzeichen Ein-Stern des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher), oder der CMAS ablegen.

§ 12 Jugend

(1) Die Obliegenheiten der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

(2) Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.